

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2025/6/25 Ra 2023/16/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2025

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z1

1. GrEStG 1987 § 5 heute
2. GrEStG 1987 § 5 gültig ab 17.07.1987

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2023/16/0008 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0009 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0010 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0011 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0012 B 25.06.2025

Rechtssatz

Der Rechtsprechung des VwGH kann nicht entnommen werden, die Bauherreneigenschaft der Erwerber müsse bejaht werden, wenn ein "unmittelbarer" zeitlicher Zusammenhang der Vertragsabschlüsse - des Kaufvertrags und des Werkvertrags zur Errichtung des Gebäudes - nicht gegeben sei (vgl. zu diesem Aspekt VwGH 30.1.2014, 2013/16/0078). Zudem kann die Einbindung der Erwerber in ein bereits geplantes Bauprojekt, insbesondere aufgrund eines vorgegebenen "Vertragsgeflechtes", naturgemäß auch dann schon mit dem Grundstückserwerb stattfinden, wenn die weiteren Schritte zur Umsetzung des Bauprojekts nicht mehr in unmittelbarer zeitlicher Nähe des Erwerbs gesetzt werden. Der Rechtsprechung des VwGH kann nicht entnommen werden, die Bauherreneigenschaft der Erwerber müsse bejaht werden, wenn ein "unmittelbarer" zeitlicher Zusammenhang der Vertragsabschlüsse - des Kaufvertrags und des Werkvertrags zur Errichtung des Gebäudes - nicht gegeben sei (vergleiche zu diesem Aspekt VwGH 30.1.2014, 2013/16/0078). Zudem kann die Einbindung der Erwerber in ein bereits geplantes Bauprojekt, insbesondere aufgrund eines vorgegebenen "Vertragsgeflechtes", naturgemäß auch dann schon mit dem Grundstückserwerb stattfinden, wenn die weiteren Schritte zur Umsetzung des Bauprojekts nicht mehr in unmittelbarer zeitlicher Nähe des Erwerbs gesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023160007.L06

Im RIS seit

17.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at